

## Zahlen und Fakten Schweiz

### Kalkulation einer Zahnarztpraxis

A Aufwand		sFr.	sFr.
a)	Investitionskosten - Zins (auf Investitionen von 588 550.?) - Abschreibung (linear 12 Jahre)	25 014.- 49 041.-	74 055.-
b)	Betriebskosten - Raumkosten inkl. Nebenkosten - Material inkl. Hygienemassnahmen - Allgemeine Unkosten - Verwaltungskosten	27 321.- 42 084.- 28 898.- 26 117.-	124 420.-
c)	Personalaufwand - Lohn für 1,81 Personaleinheiten - Anteil Sozialversicherungen	68 676.- 8 028.-	76 704.-
d)	Rückstellungen - 5,68% auf 475 864		27 023.-
Total Betriebsaufwand (ohne Zahntechnik)			302 202.-
B Vergleichseinkommen			sFr.
a)	Einkommen beamteter Zahnarzt		159 610.-
b)	Anteil Arbeitgeber an Sozialversicherungen und Kompensation Belastung Selbständigerwerbender		41 075.-
Vergleichseinkommen			200 685.-
Betriebsaufwand (ohne Zahntechnik)			302 202.-
Umsatz			502 887.-

Taxpunktwert = Fr. 3.10, basierend auf Konsumentenpreisindex Stand Mai/Juni 1992  
Aufbau des Zahnarzttarifs 1994

Zweck des Zahnarzttarifs ist es, Leistungen und Preise allgemeingültig zu definieren.

Massgebend für die Berechnung des Tarifes sind einerseits die Kosten (=Unkosten plus Vergleichseinkommen) und andererseits die Leistungen. Um diese Komponenten gewichten zu können, haben die Sozialversicherungsträger und die Schweizerische Zahnärzte-Gesellschaft SSO eine gesamtschweizerische betriebswirtschaftliche Untersuchung durchgeführt. Aus dieser Untersuchung konnte die sogenannte Modellpraxis berechnet werden; dieses Rechnungsmodell stellt die durchschnittliche schweizerische Zahnarztpraxis dar.

Die Kosten einer Zahnarztpraxis setzen sich zusammen aus Personalkosten, Betriebskosten (v.a. Miete, Material) und Investitionskosten (v.a. Kapitalzins, Amortisation). Hinzu kommt das Vergleichseinkommen des Zahnarztes; dieses entspricht demjenigen eines vom Staat angestellten Zahnarztes in vergleichbarer Funktion.

Den Kosten gegenüber stehen die zahnärztlichen Leistungen, also die Leistungsstruktur einer Zahnarztpraxis. Um deren Wert feststellen zu können, wurde ? unter anderem durch betriebswirtschaftlich fundierte und statistisch gesicherte Zeitmessungen ? ermittelt, welches Gewicht jeder einzelnen Leistung im Rahmen der gesamten zahnärztlichen Leistungspalette zukommt.

Der Zahnarzt-Tarif 94 gilt gemäss Beschluss des Bundesrats vom 14. Mai 1997 im Bereich der Krankenversicherung als gesamtschweizerisch einheitliche Tarifstruktur für Einzelleistungen im Sinne von Art. 43 Abs. 5 KVG.

Fixtarif und Rahmentarif

In der Modellpraxis lässt sich jeder einzelnen Leistung auf Grund der gegebenen Kosten und des gegebenen Vergleichseinkommens ein fixer Frankenbetrag zuordnen. Dieser gesamtschweizerische Mittelwert wird als Fixtarif bezeichnet. Dieser Fixtarif ? in der Tarifsammlung in der Kolonne «TPZ SV» zu finden ? dient auch als zentraler Wert für den Rahmentarif.

Der Fixtarif wird angewendet für die Sozialversicherungen (Versicherte gemäss UVG, Kranken-, Invaliden- und Militärversicherung sowie bei Kostenübernahme für Ergänzungsleistungsbezüger) und bei der Behandlung von Asylbewerbern gemäss der Asylverordnung 2 und den Vollzugsweisungen des Eidg. Justiz- und Polizeidepartementes. Hier ist der Fixtarif gerechtfertigt, weil sich bei der grossen Anzahl von Patienten schwierige und leichte Fälle innerhalb derselben Leistungsziffer ausgleichen und sich so sowohl für den Leistungserbringer (Zahnarzt) als auch für den Kostenträger (Versicherung) ohnehin Durchschnittswerte ergeben (statistischer Ausgleich).

Anders sieht es beim Privatpatienten aus: Hier geht es um die gerechte Tarifierung für den einzelnen Patienten. Viele zahnärztliche Leistungen enthalten handwerkliche Komponenten; in diesem Bereich sind einfache und zweckmässige, aber auch sehr aufwendige und anspruchsvolle Lösungen möglich. Patienten, deren Behandlung verglichen mit dem Durchschnitt wenig Aufwand verursacht, sollen auch weniger bezahlen müssen als der Durchschnitt; andererseits sollen komplizierte Arbeiten oder besondere Ansprüche des

Patienten entsprechend höher verrechnet werden dürfen. Dieser Gerechtigkeit im Einzelfall entspricht der Rahmentarif für Privatpatienten (in der Tarifsammlung in der Kolonne «TPZ PP»).